

**Gesellschaftsvertrag**  
**für die "Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH"**  
**- in der Fassung vom ... -**

**§ 1**

**Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma

"Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH".

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Bäder- und Parkeinrichtungen (Parkhäuser und andere Einrichtungen des ruhenden Verkehrs).
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der geltenden Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen der geltenden Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.
- (3) Der Gegenstand des Unternehmens muss auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet sein.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.050.000,00 € (in Worten: Zwei Millionen fünfzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.029.500,00 € sowie die Stadt Coesfeld mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 20.500,00 €.

**§ 5**  
**Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals zu fassen.

**§ 6**  
**Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Geschäftsführer und
- die Gesellschafterversammlung.

## § 7

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; Geschäftsführer der Gesellschaft ist der jeweilige Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, sobald und solange die Gesellschaft durch einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH verbunden ist.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.
- (3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die in Abs. 5 genannten Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH.
- (5) Zustimmungspflichtig sind:
  1. Festsetzung und Änderung der Nutzungsbedingungen für die von der Gesellschaft betriebenen öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Festlegung der Nutzungsentgelte,
  2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
  3. Wahl oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen (Unternehmen jeglicher Rechtsform, an denen die Gesellschaft entsprechend § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist),
  4. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i.S. des § 271 Abs. 1 HGB,
  5. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten,

6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, ausgenommen sind Darlehensverträge mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und Schwesterngesellschaften,
  8. Hingabe von Darlehen, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, ausgenommen sind Darlehen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und Schwesterngesellschaften,
  9. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  10. Einstellung, Umgruppierung und Entlassung von Angestellten,
  11. Abschluss von Verträgen mit dem Geschäftsführer,
  12. Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt.
- (6) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH ist berechtigt, Wertgrenzen festzulegen, bis zu denen die vorgenannten Geschäfts zustimmungsfrei sind.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Rechte der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen.
- (2) In jedem Jahr ist mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten. Sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der durch den Rat der Stadt Coesfeld benannte Vertreter.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter können dem Geschäftsführer im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Vertreter gemäß § 8 Abs. 1 kann eine Weisung nur erteilen bzw. mitbeschließen, wenn der Rat der Stadt Coesfeld zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
  3. Übernahme neuer Aufgaben,
  4. Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Errichtung und Auflösung und die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,
  5. Feststellung des Jahresabschlusses, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,

6. Wahl des Abschlussprüfers,
  7. Verwendung des Reingewinns bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,
  8. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sofern nicht § 7 Abs. 1 eingreift,
  9. Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer; eine Kündigung ist ausgeschlossen, solange § 7 Abs. 1 eingreift,
  10. Entlastung des Geschäftsführers,
  11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer.
  12. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs-, (Teil-) Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften und Betriebsverpachtungs- und Überlassungsverträge.).
- (3) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Verfügungen über Geschäftsanteile,
  2. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zu wesentlichen Teilen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (5) Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Abschluß von Unternehmensverträgen, die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften sowie über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Feststellung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftfführung ist vom Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung und eine Mittelfristplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Coesfeld zur Kenntnis zu bringen sind.
- (3) Auf den Wirtschaftsplan finden die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungen, Offenlegung und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf. In den Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentliche Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und etwaigen zuständigen Kontrollgremien den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für den Vorschlag zur Ergebnisverwendung.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Daneben sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch eine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen. Zudem ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

## **§ 12**

### **Steuerklausel**

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesem nahe stehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine dem Gesellschafter nahe stehende Person kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichtes fest.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel / Verschiedenes**

- 1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und etwaiger Änderungen unwirksam sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung.